

Ehrungsordnung



des Landesturnverbandes Rheinischer Turnerbund e.V.

Präambel

Der Deutsche Turner-Bund würdigt Verdienste um das deutsche Turnen durch Ehrungen, die gemäß seiner für seine Mitglieder verbindlichen Ehrungsordnung verliehen werden.

Folgende Ehrungen können von Turngau- oder Turnverbänden und Vereinen über die Landesturnverbände für Einzelpersonen beantragt werden:

1. Die Ehrennadel in Bronze mit Urkunde
2. den Ehrenbrief mit silberner Ehrennadel
3. die Ehrengabe
4. die Friedrich-Ludwig-Jahn-Plakette mit silberner Ehrennadel und Goldkranz oder die Walter-Kolb-Plakette mit silberner Ehrennadel und Goldkranz.

Daneben würdigt der RTB Verdienste um das deutsche Turnen, die in seinem Bereich erworben wurden, und gibt sich die nachstehende Ehrungsordnung.

1.

Der RTB verleiht:

1. An Einzelpersonen
 - 1.1 die Ehrennadel
 - 1.2 die Willi-Schwarz-Plakette
 - 1.3 die Ehrenmitgliedschaft oder auch bei ausscheidenden Präsidenten/innen die Ehrenpräsidentschaft.
 - 1.4 die Helmut-Bantz-Medaille
2. An Turngäule/Turnverbände und Vereine
 - 2.1 die Ehrenurkunde
 - 2.2 den Hans-Momm-Schild.

2.

Die Ehrennadel des RTB kann an Mitglieder verliehen werden, die sich durch eine Tätigkeit im RTB oder der ihm angehörenden Turngäule/Turnverbände und Vereine verdient gemacht haben. Wettkampferfolge alleine genügen nicht, können aber bei der Gesamtwürdigung berücksichtigt werden.

3.

Die Willi-Schwarz-Plakette des RTB kann an Mitglieder für hervorragende Verdienste um den RTB verliehen werden. In besonderen, begründeten Ausnahmefällen kann die Willi-Schwarz-Plakette auch für überragende Verdienste im Turngau/Turnverband und an Nichtmitglieder des RTB verliehen werden.

4.

Die Ehrenmitgliedschaft des RTB kann als höchste Ehrung des Verbandes an Mitglieder verliehen werden, die sich überragende Verdienste um den RTB erworben haben.

Die Ehrenpräsidentschaft des RTB kann als höchste Ehrung des Verbandes an ausscheidende Präsidenten/innen verliehen werden, die sich überragende Verdienste um den RTB erworben haben.

5.

Die Helmut-Bantz-Medaille des RTB kann an Mitglieder verliehen werden, die sich durch hervorragende turnerische Leistungen im Gerätturnen männlich und weiblich, in der Rhythmischen Sportgymnastik und im Trampolinturnen ausgezeichnet haben.

Die Medaille soll für nachstehend genannte Erfolge verliehen werden:

Gerätturner, Gerätturnerinnen, Gymnastinnen

- Erreichen des 24-iger Finals und/oder Finalplätze bei Europameisterschaften,
- Erreichen des 36-iger Finals und/oder Finalplätze bei Weltmeisterschaften.

Trampolinturnen

- Erreichen von Platz 1 - 10 bei Europameisterschaften und Weltmeisterschaften.

6.

Die Ehrenurkunde des RTB kann an Turngäule/Turnverbände und Turnvereine als Anerkennung zum 25-, 50-, 75-jährigen Turngau/Turnverbands - oder Vereinsbestehen verliehen werden.

7.

Der Hans-Momm-Schild kann an Turngäule/Turnverbände und Turnvereine als Anerkennung zum 100-, 125-, 150-jährigen Turngau- oder Vereinsbestehen verliehen werden.

8.

Die Verleihung der Ehrennadel des RTB ist vorrangig vor anderen Ehrungen vorzunehmen.

9.

Die Verleihung der Ehrennadel setzt einen Antrag voraus. Dieser kann von einem dem RTB angehörenden Turngau/Turnverband oder Verein oder einem Präsidiumsmitglied des RTB gestellt werden. Der Antrag ist auf einem entsprechenden Vordruck, mit der Stellungnahme des Turngau-/Turnverbandes, an den RTB zu richten. Seine Bearbeitung erfolgt nach Zahlung der Bearbeitungsgebühr, deren Höhe der Hauptausschuss festsetzt.

Die Verleihung der übrigen Ehrungen erfolgt auf Anregung der dem RTB angehörenden Turngau-/Turnverbände oder eines Präsidiumsmitgliedes des RTB.

Gegen die Ablehnung oder Zurückstellung eines Ehrungsvorschlages ist kein Einspruch zulässig.

Ein Anspruch auf Bekanntgabe der Entscheidungsgründe besteht grundsätzlich nicht.

10.

Über die Verleihung entscheiden bei
der Ehrennadel

- die Ehrungsausschüsse der Turngau-/Turnverbände bzw. die Präsidialkommission Ehrungen des RTB

der Willi-Schwarz-Plakette und

der Helmut-Bantz-Medaille

- das Präsidium nach Stellungnahme der Präsidialkommission Ehrungen

der Ehrenmitgliedschaft und

der Ehrenpräsidentschaft

- der RTB-Verbandstag auf Antrag des Hauptausschusses.

Die Verleihung der Ehrenurkunde und des Hans-Momm-Schildes ist vom Nachweis der Gründung abhängig.

Über Ehrungen des Deutschen Turner-Bundes, die durch den RTB verliehen werden (§ 2 und § 3 Ehrengangsordnung des Deutschen Turner-Bundes), entscheidet die Präsidialkommission Ehrungen.

11.

Ehrungen von Einzelpersonen sollen im allgemeinen in einem zeitlichen Abstand von nicht weniger als vier Jahren erfolgen.

Über ausführlich begründete Ausnahmen entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Präsidialkommission Ehrungen.

12.

Die Präsidialkommission Ehrungen besteht aus zwei vom Präsidium berufenen Mitgliedern, die nach jedem RTB-Verbandstag einer erneuten Bestätigung bedürfen.

13.

Jede Ehrung soll in würdiger Form überreicht werden:

Die Ehrennadel und die Ehrenurkunde des RTB für 25-, 50-, 75-jähriges Bestehen durch die Turngau-/Turnverbände,

die übrigen Ehrungen werden von einem Mitglied des Präsidiums vorgenommen.

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenpräsidentschaft erfolgt auf dem Verbandstag.

14.

Ehrungsanträge für die Verleihung der Ehrennadel des RTB und der Ehrennadel des Deutschen Turner-Bundes müssen vier Wochen vor dem Ehrungstermin, mit der Stellungnahme der Turngau-/Turnverbände, bei der RTB-Verwaltung vorliegen.

Die Antragsfrist für darüber hinausgehende Ehrungen beträgt acht Wochen.

Diese Ordnung wurde vom RTB-Hauptausschuss beschlossen am 08. November 1997 in Bergisch Gladbach und gilt ab sofort. (Redaktionell geändert nach dem Verbandstag vom 8. November 2003)